



Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung

Jugendschutzbeauftragte(r):

Der/Die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich vor und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften, sowie die Einhaltung der gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung bezüglich des Jugendschutzes getroffen wurden.

Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- sichtbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes
- Ansprechpartner für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen- damit verbunden ist eine ständige (telefonisch) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl des Personals für Bar und Eintritt. (Auswahlkriterien wie z.B. Volljährigkeit und Zuverlässigkeit beachten)
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, z.B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen etc.
- Während der Veranstaltung gilt es alles zu beobachten (Bereiche wie Bar, Ausschank, Eingang und evtl. Parkplatz) und situationsbedingtes Eingreifen
- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen
- Versorgung betrunkenen Jugendlicher (Eltern verständigen, ggf. Krankenwagen rufen)

Anforderungen an die Person des/der Jugendschutzbeauftragten:

- Umfassende Kenntnisse des Jugendschutzgesetzes
- Nüchternheit
- Vorbildfunktion
- Natürliche Autorität
- Zuverlässigkeit
- Angemessenes Auftreten
- Gute Umgangsformen
- Kenntnis über das Veranstaltungsgelände

Rechtliche Konsequenzen:

Der Jugendschutzbeauftragte hat grundsätzlich mit keinen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz zu rechnen, es sei denn er begeht selbst einen Verstoß.

Mit rechtlichen Konsequenzen muss vielmehr der Veranstalter, dessen Personal oder jede andere Person über 18 Jahre rechnen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen haben. (z.B. widerrechtliche Abgabe von branntweinhaltenen Getränken oder unerlaubte aber geduldet Anwesenheit von Minderjährigen auf einer öffentlichen Veranstaltung nach 24 Uhr)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de